



Datenschutzhinweis zur Einrichtung einer Einsatzinformation über SMS, SDS oder Fax und Statusmeldungen

Die Integrierte Leitstelle Würzburg ermöglicht, freiwillig und ohne Verpflichtung, auf Antrag den angeschlossenen Feuerwehren eine zusätzliche Informationsmöglichkeit durch SMS, SDS, Fax und ggf. andere Telemetriesysteme.

Sämtliche Daten, die bei einer Einsatzmitteilung übertragen werden, unterliegen den Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Strafgesetzbuches.

Die Verantwortlichkeit für den Datenschutz des Empfängers beginnt ab dem Moment des Datenempfangs. Der Antragsteller oder eine den Antragsteller vertretende Führungskraft ist für die Wahrung des Datenschutzes selbst verantwortlich. Diese persönliche Verantwortung für den Datenschutz ist auch den nachgeordneten Kräften zu vermitteln.

Insbesondere gilt dies auch für die **Weitergabe der übertragenen Daten an unbeteiligte Dritte, z.B. die Veröffentlichung eines Einsatzortes in den „Sozialen Netzwerken“ oder insbesondere auch die ungefilterte, direkte, zeitgleiche und automatisierte Weiterleitung einer Einsatzmitteilung an Vertreter der Presse/Medien.**

Die ist in aller Regel unzulässig, insbesondere soweit darin personenbezogene Daten übermittelt werden. Dazu gehören z.B. auch der genaue Ort des Geschehens (z.B. Straßen mit Hausnummernangaben), Namen und Adressen von Beteiligten, Fahrzeug-Kennzeichen u.ä. **Die Nutzung der übermittelten Daten ist ausschließlich zur organisationsinternen, dienstlichen Verwendung bestimmt.**

Dies sind z.B.

- die Information von Einsatzkräften durch Alarmmonitore und Anzeigedisplays,
- die internen Informationssysteme für Einsatzkräfte durch SMS, Messenger, o.ä.
- Routing, Navigation und Datenübermittlung durch Telemetriesysteme bzw. Statusmeldungen etc.
- die Vorab- und Einsatzinformation für besondere Führungsdienstgrade

Vergewissern Sie sich in eigenem Interesse, dass der Betreiber Ihres Empfangs- und Verarbeitungsdienstes an die Vorgaben des BayDSG, des Bundesdatenschutzgesetzes oder des TKG gebunden ist und diese auch einhält.

Jeder Feuerwehrdienstleistende

- ist zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 5 BayDSG verpflichtet, Verstöße gegen das BayDSG können nach Art. 37 Abs. 1 bis 3 BayDSG mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden und
- ist nach § 206 Abs. 4 und 5 Strafgesetzbuch für Verstöße gegen das Post- oder Fernmeldegeheimnis haftbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen oben genannte Gesetze und Regelungen – insbesondere der unbefugten Veröffentlichung oder Weiterleitung der Daten an Dritte – werden die entsprechenden Dienste sofort beendet. Die betreffende Feuerwehr hat dann keinen Anspruch auf Fortführung der Serviceleistung.